

**STATUTEN
ALPGETEILSCHAFT
CHERMIGNON
Leuk**



STATUTEN ALPGETEILSCHAFT CHERMIGNON LEUK

INHALTSVERZEICHNIS

A Einleitung	1
B Name, Natur, Zweck, Sitz	1
C Mitgliedschaft	2
D Randung	2
E Geteilenorgane und Geteilenversammlung	2
F Rechte und Pflichten der Geteilen	4
G Verwaltung	8
H Das Alppersonal	12
I Reglemente und Ordnungsvorschriften	13
K Kapelle	15
L Gewohnheitsrecht	15
M Schlussbestimmungen	16
Reglement für Trink- und Tränkewasserversorgung	18

A) EINLEITUNG

Um die Verwaltung, die Nutzung und eine allfällige Verbesserung der Alpe Chermignon auf Gebiet der Gemeinde Albinen zu gewährleisten, haben die Geteilen dieser Alpe an der rechtsgültig einberufenen Geteilenversammlung vom **1. Mai 1988** die vorliegenden Statuten (Revision derjenigen vom Jahre 1921) durchberaten, angenommen und beschlossen, sie dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Revision stützt sich auf den Geteilenversammlungsbeschluss vom 26. Januar 1986.

B) NAME und NATUR, ZWECK und SITZ

Art. 1

Name Der Name der Geteilschaft heisst „Alpgeteilschaft Chermignon“

Art. 2

Natur Die Geteilen der Alpgeteilschaft Chermignon bilden eine Genossenschaft mit juristischer Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 66 des Einführungsgesetzes vom 15.12.1912 zum ZGB.

Art. 3

Zweck Die Alpgeteilschaft hat zum Zweck, die Weide- und Alpnutzung der Alpe Chermignon auf Gebiet der Gemeinde Albinen nach fachlichen und administrativen Erkenntnissen zu bewirtschaften, zu verwalten und gegebenenfalls zu verbessern.

Art. 4

Sitz Der Sitz der Alpgeteilschaft Chermignon ist Leuk, wo sich auch das Archiv befindet.

C) MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitgliedschaft Mitglied der Alpgeteilschaft Chermignon ist jede Person, welche Geteilenrechte (Alppfennige) rechtmässig zu Eigentum besitzt und im Alpenbuch als Eigentümer dieser Rechte eingetragen ist.

Die Einheit der Geteilenrechte ist ein Kuhrecht. Ein Kuhrecht verfällt in 12 Pfennige. Das Minimum des Geteilenanrechtes von einem Pfennig (ein Zwölftel Kuhrecht) verleiht Mitgliedschaftsqualität.

Die Geteilenrechte unterliegen den Bestimmungen über den Grundstückverkehr und sind veräusserlich und vererblich.

D) RANDUNG

Art. 6

Randung Die Alpgeteilschaft Chermignon ist gerandet (berechnet) für 206 Kühe (zweihundertundsechs).

Eine Kuh Alprecht entspricht 12 Pfennigen, was total 2472 (zweitausendvierhundertzweundsiebzig) Pfennige ausmacht.

E) GETEILENORGANE und GETEILENVERSAMMLUNG

Art. 7

Organe Die zuständigen Organe der Alpgeteilschaft Chermignon sind:

- a) die Geteilenversammlung
- b) die Alpverwaltung
- c) die Kontrollstelle

Art. 8

Zusammensetzung Die Geteilenversammlung besteht aus allen Personen (Geteilen), die Geteilenanrechte an der Alpe Chermignon besitzen, mindestens aber ein Pfennig Kuhrecht.

ordentliche
GV

Art. 9

Die ordentliche Geteilenversammlung findet alljährlich in Leuk-Stadt statt, und zwar in der Regel bis Mitte April.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste 10 Tage vorher durch die Verwaltung über das Kantonale Amtsblatt.

Beschluss

Die statutengemäss einberufene Geteilenversammlung ist beschlussfähig, welches auch die Anzahl der Geteilen sein mag. Vorbehalten bleibt Art. 58.

Art. 10

ausserordentliche GV Eine Geteilenversammlung kann auf gleiche Weise ausserordentlich einberufen werden, insofern es die Alpverwaltung als notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der eingetragenen Geteilen es verlangen.

Art. 11

Abstimmung

Die Abstimmung ist geheim und geschieht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Geteilen. Zur Beschlussfassung von gewöhnlichen Verwaltungshandlungen ist die Abstimmung mit Handaufheben gestattet.

Stimmrecht,
Vertretung

Jeder Geteile hat nur eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Geteile durch einen anderen Geteilen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Geteilen vertreten.

Bei einer Erbgemeinschaft als Gesamteigentümerin, welche die Geteilenrechte noch nicht unter die gesetzlichen oder eingesetzten Erben verteilt hat, haben sich die Mitglieder der Erbgemeinschaft durch einen Miterben vertreten zu lassen.

In jedem Falle ist eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Geteilenversammlung bei der Alpverwaltung zu hinterlegen.

Art. 12

Vorsitz

Den Vorsitz der Geteilenversammlung führt der Präsident.

Art. 13

Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird vom Präsident und dem Schreiber unterzeichnet.

Art. 14

Die Geteilerversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Verwaltungsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung des Revisorenberichtes
- e) Wahl der Alpverwaltung (Vorstand) und des Präsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren.

- g) Beschlussfassung wichtiger Ausbesserungen der Alpe
- h) Behandlung Von Gesuchen
- i) Aufnahme Von jeglichen Anleihen
- k) Genehmigung Von ausserordentlichen Einzelausgaben, die Fr. 7'000.- (Franken siebentausend) übersteigen
- l) Festlegung Von Gebühren jeglicher Art
- m) Festlegung der Höhe des Alpenwerkes
- n) Statutenänderung
- o) Auflösung der Geteilschaft

F) RECHTE UND PFLICHTEN DER GETEILEN

Art. 15

Jeder Geteile kann in der Regel nicht mit mehr Vieh die Alpe besetzen, als er Geteilenrechte besitzt. Er hat bis 1. Januar das Vieh, welches er auf die Alpe treibt, bei der Verwaltung anzugeben und sich über die Herkunft der Anteilrechte auszuweisen und zwar werden für eine Kuh 12 (zwölf) Pfennige gerechnet. Einer Kuh gleichgestellt ist ein zweijähriges geschaufeltes Rind. Für ein nicht zwei Jahre altes oder nicht geschaufeltes Rind werden 6 (sechs) Pfennige gerechnet und für ein nicht jähriges Kalb 3 (drei) Pfennige.

Art. 16

Wer nicht genügend eigene Anteilsrechte im Verhältnis zu seiner Viehbesetzung im Sinne von Art. 15 hievor besitzt, kann von Dritten unbenützte Anteilsrechte hinpachten. Er hat sich über solche zusätzlich gepachtete Anteilsrechte am Rechnungstage bei der Verwaltung auszuweisen.

Art. 17

Verpachtung v. Alprechten Wer für seine Anteilsrechte nicht eigenes Vieh auf die Alpe treibt, ist berechtigt, diese unbenützten Anteilsrechte für das betroffene Besetzungsjahr zu verpachten. Er hat dem Pächter als Ausweis eine schriftliche Erklärung auszustellen, welche dieser am Rechnungstage der Verwaltung auszuhändigen hat. Gerechnete und nachher aus irgend einem Grunde leer gewordene Anteilsrechte können bis zum Erkenntnistage ebenfalls frei verpachtet werden, wovon jedoch dem Vorstände sofortige Anzeige zu machen ist. Nach diesem Tage ist eine Verpachtung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Art. 18

Art Vieh
Zuchtstier
KB

Die Alpe kann nur mit gesundem Rindvieh und Schweinen besetzt werden. Ausser dem von der Verwaltung gestellten Zuchtstier dürfen keine weiteren Zuchtstiere gealpt werden. Die Verwaltung kann beschliessen, den Zuchtstier durch die KB {künstliche Besamung} im Rahmen der veterinären Vorschriften zu ersetzen.

Art. 19

Rindvieh

Für brüllende, stossende oder böse Tiere sowie für saugende Kälber ist die Besetzung der Alpe nicht gestattet. Kälber, welche am Rechnungstage nicht gerechnet wurden, dürfen nicht auf die Weide getrieben werden. Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer künstlich die Hörner gespitzt haben, ist der Zugang zu der Alpe streng verboten.

Art. 20

Schweine

Ungerigte und mehr als 4 Monate alte Schweine werden auf der Alpe nicht geduldet. Sollte ein trächtiges Schwein verwerfen und wieder zum Eber geführt werden, ist dieses unverzüglich von der Alpe zu entfernen. Mehr als zwei Schweine darf kein Besetzer alpen. Die Schweine sind gegen angemessene Entschädigung in dem von der Alpe zur Verfügung gestellten Stall unterzubringen.

Befugnisse

Besetzung

Pachtung
Alprechte
Dritter

Art. 21

Nach dem Besetzungstage dürfen ohne vorherige Anzeige an die Alpverwaltung weder Rinder noch Schweine auf die Alpe getrieben werden. Eine Nachbesetzung der freigewordenen Alpe wegen Wegführen des Viehs infolge Krankheit, wegen Absterben oder Veräusserung desselben, ist mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

Art. 22

Sämtliches Vieh wird am Besetzungstage auf die Alpe getrieben. Der Vorstand übt die Kontrolle aus und kennzeichnet das Vieh. Nach dem Erkenntnistage kann kein Vieh mehr gezeichnet werden. Jegliches Abweiden vor dem Besetzungstage ist strengstens verboten.

Art. 23

Die Geteilen haben auf der Alpe das Anrecht auf das notwendige Brennholz. Dieses dient nur dem Bedarf der Alpe und darf nicht weggeführt werden.

Art. 24

Jeder Gebäude- oder Wohnungseigentümer hat bei einer Alpverbesserung oder bei jedem anderem, der Gesamtheit dienendem Werk, einen Kostenbeitrag für 24 (vierundzwanzig) Pfennige zu leisten.

Am Unterhalt der Zufahrtsstrasse und der Trinkwasserversorgung namentlich sowie an allen anderen infrastrukturellen Ausgaben der Alpe Chermignon haben sie sich in gleichem Umfange zu beteiligen.

Art. 25

Hingegen fallen Aus- oder Umbauten, durch die der Zweck nicht entfremdet wird, nicht unter Art. 24 hievor.

Art. 26

Die Geteilen sowie die Besitzer von Gebäulichkeiten sind gehalten, den Stafel sauber zu halten. Wer auf der Alpe Holz, baut oder umbaut, hat den Ort und die Umgebung zu reinigen, an dem er diese Tätigkeiten ausübt.

Art. 27

Auf der Alpe darf kein Futter eingesammelt werden.

Art. 28

Das Einsammeln von Heilkräutern im Rahmen der bestehenden Naturschutzgesetzgebung ist erlaubt. Das Weiden der gealpten Tiere geht jedoch dieser Tätigkeit vor.

Art. 29

Jeder Besetzer hat im Verhältnis der benutzten Anteilsrechte jährlich an den Alpenwerken teilzunehmen und die nötigen Frohnarbeiten nach Weisung der Alpverwaltung zu leisten, welche folgendermassen berechnet werden:

- a) für eine Kuh oder ein zweijähriges geschaukeltes Rind eine Tagesleistung.
- b) für ein zweijähriges nicht geschaukeltes Rind eine halbe Tagesleistung
- c) für ein Kalb eine viertel Tagesleistung

Die Berechnung der notwendigen Frohnarbeiten findet am Besetzungstage statt.

Die Tagesleistung wird durch den Geteilenversammlungsbeschluss festgesetzt.

Wer an den Geteilenwerken nicht teilnimmt und sich nicht vertreten lässt, bezahlt für die benutzten Anteilsrechte die fehlenden Tagesleistungen.

Art. 30

Jeder Besetzer ist verpflichtet, den Hüterlohn nach der Stückzahl des von ihm besetzten Viehes zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt jeweils am Rechnungstage.

Art. 31

Die Staats- und Gemeindesteuern werden bei der Besetzungsrechnung bezahlt und zwar im Verhältnis zum Vieh, das der Besetzer auf die Alpe treibt.

Jeder Geteile nimmt die Interessen der Alpe wahr und hält sich an die Alpstatuten.

Alle Besetzer und Alpbewohner sollten am Erkenntnistage der HI. Messe beiwohnen, um den Segen des Allerhöchsten auf die Alpe herabzuflehen.

Nachbesetzung

Besetzungstag

Brennholz

Kostenbeteiligung an Alpverbesserung

Reinhaltung des Stafels

Kräuten

Kräutern

Alpwerk

Hüterlohn

Steuern & Allgemeines

G) VERWALTUNG

Art. 32

Die Alpverwaltung besteht aus drei Mitgliedern, d.h.:

- Präsident
- Schreiber
- Kassier

Art. 33

Jeder Geteile ist in den Vorstand wählbar. Es besteht ein Vorstandszwang während einer Amtsperiode.

Der Vorstand und der Präsident werden von der beschlussfähigen Geteilenversammlung gewählt.

Es können nicht zugleich in der Alpverwaltung sitzen:

- Ehegatten
- Verwandte oder Verschwägere in gerader Linie im ersten Grad
- Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad - Verschwägere in der Seitenlinie im zweiten Grad

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Geteilschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig durch Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Art. 34

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die aus dem Amte scheidenden Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Fällt während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Austritt aus der Geteilschaft weg, so wählt die Geteilenversammlung ein neues Mitglied. Die Geteilenversammlung kann die Amtsdauer abändern.

Art. 35

Zur verbindlichen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Einberufung und die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

Befugnisse

Art. 36

Die Alpverwaltung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie vertritt die Alpgeteilschaft Chermignon nach aussen und erstattet der Geteilenversammlung Rechnung und Bericht über die Verwaltung.
- b) Sie nimmt die Interessen der Geteilschaft wahr und fördert nach Möglichkeit den Ertrag der Alpe.
- c) Sie ordnet zu diesem Zwecke die nötigen Arbeiten und Ausbesserungen an und beaufsichtigt diese. Die allgemeinen Arbeiten werden in der Regel durch drei Geteilenwerke ausgeführt, welche die Verwaltung festlegt.
- d) Sie beschliesst ausserordentliche dringliche Ausgaben, die Fr. 7'000.- (Franken siebentausend) nicht übersteigen; dieser Betrag ist ab Rechtskraft der Statuten zu indexieren.
- e) Sie sorgt auf dem Besetzungsort sowie im ganzen Alpbetrieb für Ordnung und ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen kantonalen Verordnungen über die Sömmerung. Insbesondere überwacht sie die Kontrolle der nicht normalen Tiere und veranlasst das Stallen der rindrigen Kühe. Es wird ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit im Sinne der kantonalen Verordnungen aufmerksam gemacht.
- f) Sie hat an jedem Entlassungstag das sachgemässe Instandstellen des Inventars zu überwachen, dieses Inventar zu übernehmen und hierüber eine schriftliche Kontrolle zu führen.
- g) Sie spricht Bussen aus für Zuwiderhandlungen gegen die Alpstatuten und für böswillige Materialbeschädigungen.
- h) Sie fasst über die Geteilenversammlung und über ihre eigenen Sitzungen ein Protokoll ab, welches der Präsident und der Schreiber zu unterzeichnen haben.
- i) Der Präsident führt mit dem Schreiber die rechtsverbindliche Unterschrift.
- k) Sie sorgt für das nötige Alppersonal und schliesst mit diesem einen Dienstvertrag ab.
- l) Ihr obliegt die Entlöhnung des Alppersonals.
- m) Sie setzt den Rechnungs-, Besetzungs- und Alpabfahrtstag fest und beruft die Geteilenversammlung ein.

- n) Sie erstellt das Budget zuhanden der Geteilenversammlung.
- o) Sie legt die Jahresrechnung 10 Tage vor der Geteilenversammlung zur Einsicht auf.

Art. 37

Der Präsident überwacht das ganze Geschehen auf der Alpe. Ihm obliegt die Leitung der Geteilenversammlungen und der Sitzungen der Alpverwaltung.

Er zeichnet für die Alpgeteilschaft rechtsgültig zu zweien mit dem Schreiber.

Er lädt zum AlpMESS-Sonntag den Geistlichen ein und verköstigt ihn.

Er hat uneingeschränkte Einsicht in sämtliche Bücher der Alpgeteilschaft.

Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Alpgeteilenversammlung.

Der Präsident ist für seine Tätigkeit gebührend zu entschädigen.

Art. 38

Der Schreiber ist für die Verfassung und Führung der Protokollbücher über die Geteilenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.

Er zeichnet für die Alpgeteilschaft rechtsgültig zu zweien mit dem Präsident.

Er führt das Register der Geteilenrechte (Alpenbuch).

Er besorgt sämtliche Korrespondenzen und Einladungen und ist für die archivkonforme Aufbewahrung der Bücher besorgt.

Er erstellt das Besetzungsverzeichnis (Besetzer, Vieh und Kuhrechte).

Er erledigt alle ihm von der Geteilenversammlung oder der Verwaltung übertragenen sonstigen Arbeiten, die das Schreiberamt betreffen.

Er stellt die Bons für die Gemeinwerke anhand der Arbeitsrapporte aus.

Der Schreiber ist für seine Arbeit gebührend zu entschädigen.

Kassier

Art. 39

Der Kassier sorgt für die kaufmännische Rechnungsführung der Geteilschaft.

Er verwahrt die Kapitalien der Geteilschaft, nimmt alle Zahlungen entgegen und führt alle Zahlungen für diese Geteilschaft aus. Er stellt rechtsgültig Quittung aus.

Für die jährliche Geteilenversammlung erstellt er den Finanzbericht (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).

Für seine Arbeit ist er gebührend zu entschädigen.

Er ist für den im Vorstand beschlossenen Abschluss sowie Anpassungen von den notwendigen Versicherungen besorgt und zeichnet hierfür mit dem Präsident.

Sofern es notwendig erscheint, kann die Verwaltung einen Treuhänder beiziehen.

Art. 40

Der Alpverwaltung obliegen sodann folgende Aufgaben:

- Sie ist für einen tauglichen Zuchtstier oder die Sicherstellung der KB verantwortlich.
 - Sie zeichnet das Vieh am Tage der Alpfahrt und erteilt die notwendigen Anweisungen an das Alppersonal.
 - Sie leitet die Gemeinwerke und andere Arbeiten und führt das Verzeichnis der Arbeiter (der werkenden Geteilen).
 - Sie ist für das leibliche Wohl des gesamten Alppersonals verantwortlich.
- Ihr obliegt das Studium der Massnahmen zur Förderung der Alpwirtschaft (Bodenverbesserungen, Erstellen von Alpbauten, Hütten, Wasserleitungen, Triebwegen, Alpstrassen etc.).
- Sie ist für das notwendige Brennholz für das Senntum und die Hirtenhütte besorgt.
 - Sie überwacht sämtliche Alpgebäude und Installationen der Geteilschaft, namentlich Stallung, Hütte, Senntum, Wasserversorgung, Triebwege, Strassen, Güllenanlage usw. und sorgt für den angemessenen Unterhalt derselben.
 - Sie ist für ihre Tätigkeit gebührend zu entschädigen.

Präsident

Schreiber

Revisoren

Art. 41
 Die Rechnungsrevisoren (zwei an der Zahl) werden, wie die Verwaltung, von der Geteilerversammlung auf vier Jahre gewählt, ebenso ein Ersatzrevisor.
 Sie kontrollieren spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Geteilerversammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit den Belegen. Der Kassier hat den Revisoren jede gewünschte Auskunft im Rechnungswesen der Alpe zu erteilen. Zu Handen der Geteilerversammlung erstellen die Revisoren ihren Kontrollbericht und stellen Antrag zur Entlastung der Verwaltung und des Kassiers.
 An der Geteilerversammlung hat wenigstens ein Revisor anwesend zu sein und den Kontrollbericht zu verlesen.
 Die Rechnungsrevisoren werden für ihre Mühewaltung entschädigt.
 Die Revision der Rechnungsbücher kann durch Mehrheitsbeschluss der Geteilerversammlung einer andern Kontrollstelle übertragen werden (Treuhandinstitut).

H) DAS ALPPERSONAL

Bestand

Art. 42
 Das für den Alpbetrieb notwendige Personal besteht aus
 - dem Senn
 - den Hirten
 - dem Hilfspersonal
 Der Senn ist der Hauptverantwortliche, dem das übrige Personal untersteht.

Anstellung

Art. 43
 Das Alppersonal wird durch die Alpverwaltung rechtsgültig angestellt.
 Sie schliesst den Dienstvertrag für die laufende Sömmerung ab und erteilt die notwendigen Weisungen.

Aufgaben

Art. 44
 Die Alpverwaltung händigt dem angestellten Alppersonal jeweils mit dem Abschluss des Dienstvertrages ein von ihr erarbeitetes Pflichtenheft aus, das verbindlich ist.

Insofern es die Umstände erfordern, kann die Alpverwaltung dem angestellten Personal während der Sömmerung weitere Anweisungen im Dienste der Sache geben.

J) REGLEMENTE und ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Trinkwasserreglement

Art. 45
 Die Trink- und Tränkewasserversorgung ist ein eigener Betriebszweig der Alpe Chermignon.
 Um diesen Bereich ausführlich zu regeln, besteht ein Reglement, das von der Geteilerversammlung mit absolutem Mehr angenommen und vom Staatsrat genehmigt worden ist.

Andere Reglemente

Art. 46
 Wenn die Notwendigkeit und die Nützlichkeit nachgewiesen sind, kann die Geteilschaft der Alpe Chermignon weitere Reglemente zur Sicherstellung eines geordneten Alpbetriebes aufstellen.
 Zur Erlangung der Rechtskraft solcher Reglemente ist die Annahme mit absolutem Mehr der Verwaltung und der Geteilerversammlung erforderlich. Vorbehalten bleibt zudem die Genehmigung durch den Staatsrat.

Parkplatz

Art. 47
 Den Alpbesuchern (Touristen, Wanderer, Festteilnehmer etc.) ist die Zufahrt zum Senntum und zum Alpstafel untersagt.
 Die Alpgeteilschaft stellt einen Parkplatz eingangs der Alpe zur Verfügung. Verbots- resp. Hinweistafeln sind angebracht.
 Für Hüttenbesitzer und Hüttenmieter, für das Alppersonal, die Alpverwaltung, den Veterinär und die Fahrzeughalter, die Vieh transportieren, ist der Zubringerdienst zum Alpstafel respektive zum Senntum gestattet. Die Fahrzeuge sind jedoch so zu parken, dass sämtliche Triebwege für das Vieh offen bleiben und der Alpbetrieb nicht gestört wird.
 Die Alpgeteilschaft lehnt hinsichtlich Beschädigung der geparkten Fahrzeuge auf der Alpe jegliche Haftung ab.

	Art. 48
Kehricht	Die Ablagerung jeglicher Art von Kehricht ist auf dem gesamten Alpterritorium strengstens untersagt. Die Alpbewohner sind verpflichtet, ihren Kehricht vorschriftsgemäss in Säcke zu verpacken und an ihrem Wohnort der öffentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.
	Art. 49
Einfriedung	Die Einfriedung von Alphütten und Vorplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet die Abschränkung oder Umzäunung, die der Sicherheit von Mensch und Tier dient. Im Zweifelsfalle entscheidet die Alpverwaltung. Zur Einfriedung der Alpe oder Teilen davon sind die gesetzlichen Tierschutzvorschriften einzuhalten.
	Art. 50
Abwasser	Zur Entsorgung der Abwasser auf der Alpe Chermignon bestehen zwei Interessengemeinschaften, die eine für den oberen und die andere für den unteren Teil des Stafels. Die Abwasser der Toiletten und Küchen werden in den eigens hierfür gebauten Faulraumanlagen geführt und dort geklärt. Bau und Unterhalt dieser Anlagen gehen ausschliesslich zu Lasten der beiden Interessengemeinschaften. Das Meteorwasser (Regen und Schmelzwasser von Dächern) ist den Anlagen fernzuhalten und mit separaten Leitungen abzuführen oder versickern zu lassen.
	Art.51
Hüttengebühr	Zur Deckung der von der Alpgeteilschaft Chermignon getragenen Infrastrukturkosten wird alljährlich eine Hüttengebühr erhoben. Diese Gebühr ist zweckgebunden und soll dem verhältnismässigen Aufwand für infrastrukturelle Unterhaltsarbeiten entsprechen. Die Hüttengebühr ist grundsätzlich einmal im Jahr pro Alphütte geschuldet, ob bewohnt oder nicht. Zusätzlich wird diese Gebühr für jede weitere Wohneinheit geschuldet.

	Art. 52
Andere	Die Alpgeteilschaft Chermignon kann im Bedarfsfalle andere, einmalige oder wiederkehrende Gebühren beschliessen. Diese Gebühren müssen jedoch in jedem Falle zweckgebunden und die Höhe muss so angesetzt sein, dass sie für den bestimmten Bereich kostendeckend sind. Zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit solcher Gebühren ist das absolute Mehr der Geteiltenversammlung notwendig.

K) KAPELLE

	Art. 53
Kapelle	Die Kapelle dient der Alpgeteilschaft und den Besuchern als Gebetshaus und Ort der Stille und ist Wahrzeichen religiös-christlicher Haltung und Gesinnung. Mit der Verwaltung, dem ordentlichen Unterhalt, der Reinigung und der Leerung des Opferstockes wird ein Alpgeteile beauftragt. Er ist durch die Alpverwaltung für eine ordentliche Wahlperiode zu bestimmen. Der Kapellenverwalter kann gleichzeitig Mitglied der Alpverwaltung sein. Er führt zuhanden der Alpverwaltung Buch über das Vermögen der Kapelle (Kapellenfundum) sowie über Einnahmen (Opfer, Gaben etc) und Ausgaben. Die Kapellenrechnung wird durch die Revisoren der Alpgeteilschaft alljährlich revidiert. Über den ausserordentlichen Unterhalt der Kapelle befinden die Alpverwaltung und die Geteiltenversammlung.

L) GEWOHNHEITSRECHT

	Art. 54
Gewohnheitsrecht	Alle Gebräuche und Gewohnheiten betreffend Besetzung und Benutzung der Alpe Chermignon bleiben unverändert in Kraft, insoweit sie nicht durch die vorliegenden Statuten und Reglemente aufgehoben sind.

M) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55

Zuwerhandlungen gegen die vorstehenden Statutenbestimmungen werden von der Verwaltung mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- (von Franken fünfzig bis Franken eintausend) belegt, welche in die allgemeine Kasse der Alpgeteilschaft vereinnahmt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Wo Reglemente die Bussen nicht festsetzen, werden diese nach Schwere der verletzten Bestimmungen und nach Grösse des Verschuldens durch die Alpverwaltung festgesetzt.

Die Bussen werden dem Fehlbaren durch die zeichnungsberechtigten Alpverwaltungsorgane eröffnet. Diesem steht das Rekursrecht gegen die ausgesprochene Busse innert 20 Tagen an die Generalversammlung zu. Die begründete Rekurschrift ist an den Präsidenten der Alpverwaltung zu richten.

Art. 56

Der Gerichtsort der Alpgeteilschaft Chermignon ist Leuk.

Art. 57

Revision der Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten ist Statuten nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zulässig.

Art. 58

Auflösung der Geteilschaft Die Auflösung der Geteilschaft kann nur erfolgen, wenn dies an einer eigens zu diesem Zwecke gemäss Art. 9 einberufenen Geteilenversammlung durch die Zweidrittelmehrheit der gesamten Geteilen beschlossen wird, die zugleich Zweidrittel der gesamten Geteilenrechte vertreten.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort gemäss Art. 9 eine neue Geteilenversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit der stimmenden Geteilen entscheidet, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Geteilenrechte hinter sich haben. Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Geteilen und nach eigentümlich im Alpenbuch eingetragenen

Geteilenrechten (Alppfennigen) nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren verteilt. Während dieser Wartezeit hat die Alpverwaltung das Reinvermögen gewinnbringend anzulegen.

Art. 59

Übergangsbestimmungen
Homologierung

Die vorliegenden Statuten werden dem Staatsrat des Kantons Wallis zur Genehmigung unterbreitet (Art. 66 des Einführungsgesetzes zum ZGB). Unter Vorbehalt dieser Genehmigung treten sie mit ihrer Annahme in Kraft.

Als nächster Wahltermin der neuen Verwaltung nach den neuen Statuten wird die Geteilenversammlung des Jahres 1989 (neunzehnhundertneunundachtzig) anberaumt. Bis zum Zeitpunkt dieser ordentlichen Wahlen bleibt die heutige Alpverwaltung nach den alten Statuten im Amte.

Die alten Statuten und deren Abänderungen werden mit der Homologierung der neuen Statuten kraftlos.

Art. 60

OR Bestimmungen

Im weitern richtet sich die Alpgeteilschaft Chermignon nach den einschlägigen Bestimmungen über die Genossenschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht.

Der Präsident:
Hans Kuonen

Der Schreiber:
Stephan Seewer

Genehmigt durch den Staatsrat am: 15. Juni 1988

REGLEMENT

für die Trink- und Tränkewasserversorgung auf der Alpe Chermignon

(Gebäude der Alpgeteilschaft und Alphütten der Privaten)

Die Trink- und Tränkewasserversorgung ist ein eigener Betriebszweig der Alpe Chermignon.

Um diesen Betrieb ausführlich zu regeln, wurde ein Reglement erstellt, das von der Geteiltenversammlung am 1. Mai 1988 genehmigt wurde und das Reglement vom 13. Juni 1982 ersetzt.

Zudem bleibt die Genehmigung durch den Staatsrat vorbehalten.

Art. 1

Die Wasserversorgung für Trink- und Tränkewasser ist ein Betriebszweig der Alpe, der nach Notwendigkeit und finanziellen Möglichkeiten erweitert oder erneuert werden soll.

Art. 2

Die Versorgung der Trinkwasseranlage im Stafel besteht aus 4 Tränkeanlagen sowie weiteren 4 Trinkwasserbezugsorten, welche mit Holztrögen versehen sind.

Art. 3

Die Wasserbezugsorte bestimmt die Alpverwaltung.

Art. 4

Die Bezugsorte des Trinkwassers werden mit Spezialwasserhahnen versehen, um das Verschenden von Trinkwasser zu vermeiden.

Art. 5

Der Oberlauf der Brunnen wird mittels Kunststoffröhren, Durchmesser ,125 mm, abgeführt-

Art. 6

Es ist strengstens verboten Trinkwasser in die Alphütten zu führen und an der Versorgungsleitung anzuschliessen.

Art. 7

Anschluss von Meteorwasser (Dachwasser) an die Ablaufleitung der ist gestattet. Der Anschluss darf jedoch nur mittels Kontrollschacht ausgeführt werden. Die Alpverwaltung ist vor Beendigung der Arbeiten zu benachrichtigen.

Art. 8

Das Schmutzwasser (Toiletten, Küchenspüle etc.) darf nicht in die Ablaufleitung der Brunnen geleitet werden und muss in die eigens hierfür erstellten Faulraumanlagen abgeführt werden.

Art. 9

Jeder überflüssige Verbrauch und jede Verunreinigung des Trink- und Tränkewassers ist zu vermeiden.

Art. 10

Bei Umbauten oder Renovationen von Alphütten ist vorher von der Alpverwaltung eine Bewilligung einzuholen die den direkten Anschluss mittels Schläuchen an den Wasserbezugsorten während der Bauzeit gestattet.

Art. 11

In Notzeiten und bei knapper Wasserzufuhr ist die Alpverwaltung berechtigt, Trinkwasser im Stafel auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 12

Nach der Alpsommerung und vor Einbruch des Frostes wird die Speisung der Trinkwasserleitung unterbrochen, um Schäden an der Anlage zu verhindern.

Art. 13

Bei Arbeiten an der Trinkwasserversorgung kann der Hüttenbesitzer verpflichtet werden sich an den Arbeiten zu beteiligen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die Versorgungsleitung vom Reservoir bis zum Alpstafel und deren Verteilnetz im Stafel.

Art. 14

Für die Benutzung der Trinkwasserversorgung durch die Hüttenbesitzer wird jährlich eine Hüttengebühr erhoben, welche Bestandteil der allgemeinen Hüttengebühr laut Art. 51 der Statuten bildet.

Art. 15

Jede Übertretung dieses Reglementes wird mit einer Busse bis zu Fr. 1 '000.- (eintausend) geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Bei wiederholten Übertretungen wird die Busse jeweils erhöht. Dem Fehlbaren werden ohne Voranzeige die an der Versorgungsleitung erstellten Anschlüsse auf seine Kosten entfernt.

Die Bussenverfügungen werden durch die Alpverwaltung schriftlich veranlasst.

Art. 16

Die Beschlüsse und Bussenverfügungen der Alpverwaltung können innert einer Frist von 30 Tagen mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 17

Jedem Hüttenbesitzer ist dieses Reglement durch die Alpverwaltung zuzustellen.

Art. 18

Das vorliegende Reglement wird dem Staatsrat des Kantons Wallis zur Genehmigung unterbreitet (Art. 66 des Einführungsgesetzes 2GB). Unter Vorbehalt dieser Genehmigung tritt das Reglement mit seiner Annahme in Kraft.

Art. 19

Das Reglement der Trink- und Tränkwasserversorgung der Alpe Chermignon wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Mai 1988 angenommen.

Für die Alpverwaltung

Der Präsident:

Hans Kuonen

Der Schreiber:

Stephan Seewer

Genehmigt durch den Staatsrat am: 15. Juni 1988

Ausgearbeitet durch die
nachfolgenden Mitglieder der
Statutenkommission

Grand Adalbert, Leuk
Kuonen Hans, Albinen
Kuonen Marcel, Guttet
Meichtry Herbert, Guttet
Plaschy Anton, Leuk
Schmidt Jules, Fesche!
Seewer Stephan, Leuk

Statutenänderung

Die Statuten wurden wie folgt ergänzt:

Art. 14 Befugnisse Geteilerversammlung

- a) bis 0) unverändert, lediglich h)
- h) Behandlung von Gesuchen **und Verpachtung der Alpe**.

Art. 17 Verpachtung von Alprechten

- 1) unverändert
- 2) *Die Alpgeteilerversammlung kann die Verpachtung der Alpe, Gebäulichkeiten und Einrichtungen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen. Bei der Verpachtung der Alpe können die unter Artikel 17, Absatz 1, aufgeführten Alprechte nur für eigenes Vieh, d.h. von Geteilerschafter die Vieh auf die Alpe treiben, in Abzug gebracht werden.*
- 3) *Der Pächter wird von der Alpversammlung bestimmt. Der Pachtzins darf nach Artikel 36 des Bundesgesetzes über landwirtschaftliche Pacht das zulässige Mass nicht übersteigen. Die Berechnung des maximalen Pachtzinses erfolgt durch den Betriebsberater. Die Verwaltung schlägt der Geteilerversammlung der Alpgeteilerschaft Chermignon Leuk den Pachtzins vor, welcher von dieser genehmigt werden muss.*
- 4) *Der Pachtvertrag wird von der Verwaltung mit dem Pächter abgeschlossen. Dieser Pachtvertrag ist durch den Betriebsberater und die Generalversammlung der Alpgeteilerschaft zu genehmigen.*

Art. 36 Befugnisse Alpverwaltung

- a) bis 0) unverändert
- p) *Sie schliesst mit dem Pächter den notwendigen Pachtvertrag ab.*
- q) *Kontrolle des Pächters bei der Führung der Alpe und Einhaltung der im Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für die im aktuellen Pachtvertrag festgelegten Bestimmungen.*

Art. 40 Ausgaben Alpverwaltung

(alle Aufgaben unverändert und nachstehende Ergänzung)

Bei einer Verpachtung kontrolliert sie den Pächter gemäss Artikel 36, Absatz p) und q) der Alpstatuten.

Einstimmung genehmigt an der Generalversammlung vom 22. Februar 1997.

Der Präsident: **Der Schreiber:**
Kuonen Hans **Köppel Julius**